

Potsdam, den 15.09.2022

**Europäischer Landwirtschaftsfonds für die
Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)
Förderperiode 2014- 2022**

**TOP 3 Vorlage an die Mitglieder des Gemeinsamen Begleitausschusses EFRE,
ESF und ELER 2014 bis 2022 des Landes Brandenburg**

1. Gegenstand der Vorlage:

8. Antrag auf Änderung des Entwicklungsprogramms für den Ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2014 bis 2022 (EPLR)

2. Berichterstattung:

Gemäß VO (EU) 1303/2013 Artikel 49 (3) wird der Begleitausschuss zu den, von der Verwaltungsbehörde vorgeschlagenen Änderungen des Programms (EPLR) konsultiert und nimmt dazu, sofern er dies für erforderlich hält, Stellung.

3. Beschlussentwurf:

Der gemeinsame Begleitausschuss hat den 8. Antrag auf Änderung des EPLR erörtert und gebilligt.

Der Begleitausschuss ermächtigt die ELER- Verwaltungsbehörde gegebenenfalls erforderliche inhaltliche und/ oder redaktionelle Anpassungen bis zur Übermittlung an die EU-Kommission vorzunehmen. Die Endfassung wird dem Begleitausschuss zur Verfügung gestellt.

4. Begründung:

Auf der Grundlage der Verordnung (EU) 1305/2013 Artikel 11 hat die Verwaltungsbehörde den 8. Änderungsantrag für den EPLR 2014 bis 2022 erarbeitet.

Anlass des 8. Änderungsantrags ist die Aussteuerung der Förderperiode 2014-2022. Die aktuelle Förderperiode endet unter Berücksichtigung der n+3-Regelung zum 31.12.2025. Gegenüber der ursprünglichen Mittelplanung haben sich im Verlauf der Förderperiode Änderungen ergeben. Nicht in allen Förderbereichen werden die Mittel — wie geplant — vollständig in Anspruch genommen. Dies hat verschiedene Ursachen, die von falschen Annahmen bei der Planung über geänderte Rand- und Rahmenbedingungen auf europäischer und nationaler Ebene bis hin zu bürokratischen Hürden reichen. Die Sicherstellung des vollständigen Mittelabflusses muss daher über finanzielle Umschichtungen zwischen den ELER-Förderbereichen erreicht werden, wodurch die BB/BE zur Verfügung gestellten ELER-Mittel vollständig in Anspruch genommen werden sollen.

Die finanziellen Umschichtungen erfolgen zum einen innerhalb des investiven Bereichs und zum anderen innerhalb des Bereichs der Flächenmaßnahmen. Zwischen Flächenmaßnahmen und investiven Maßnahmen werden keine Umschichtungen vorgenommen, sodass die geplanten Mittel für den investiven Bereich und den Flächenbereich jeweils konstant bleiben. Die Änderungen sind in der anliegenden Finanzübersicht dargestellt.

Den finanziellen Anpassungen bei den Flächenmaßnahmen liegen folgenden Änderungen zugrunde, die im Rahmen des Änderungsantrags umgesetzt werden sollen:

- Fortführung des Förderprogramms Ökologischer Landbau (FP 880) bis 2024, letzte Zahlung 2025. Die neuen Fördersätze des GAP-Strategieplans sollen bereits ab 2023 im EPLR zur Anwendung kommen.
- Fortführung des Förderprogramms Grünland-Extensivierung (FP 810) bis 2024, letzte Zahlung 2025, als Grundförderung für ab 2023 aufzusattelnde Zusatzförderungen gemäß GAP-Strategieplan (zweijähriger Förderantrag auf Grundlage des EPLR und fünfjährige Aufsattel-Bindungen gemäß GAP-Strategieplan)
- Fortführung der Förderprogramme pflanzen- und tiergenetische Ressourcen bis 2024, letzte Zahlung 2025
- Fortführung des Förderprogramms Natura 2000-Ausgleich bis 2024, letzte Zahlung 2025, inklusive Anwendung der neuen Fördersätze gemäß GAP-Strategieplan

In Bezug auf den investiven Bereich wird die LEADER-Maßnahme finanziell gestärkt.

Neben den finanziellen Umschichtungen sollen außerdem verschiedene redaktionelle Änderungen und Korrekturen umgesetzt werden. Eine tabellarische Übersicht der Änderungen mit Begründung ist dieser Vorlage beigelegt.

Anlagen:

- Finanzübersicht zum 8. Änderungsantrag
- Tabellarische Übersicht - Beschreibung der Änderungen mit Begründung

gez. Dr. Silvia Rabold